

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Für unsere sämtlichen Geschäfte gelten, soweit nicht schriftlich andere Vereinbarungen getroffen wurden, folgende Bedingungen.

Den von den „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ abweichenden Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dieser Widerspruch gilt auch für den Fall, dass der Besteller für den Widerspruch eine besondere Form festgelegt hat. Ist in den Einkaufsbedingungen des Bestellers ein Widerspruch ausgeschlossen, so tritt an die Stelle der formularmäßigen Einkaufs- und Verkaufsbedingungen die gesetzliche Regelung unter Berücksichtigung der in DIN 6930 niedergelegten Technischen Lieferbedingungen. Eine Anerkennung der abweichenden Einkaufsbedingungen des Bestellers tritt nur dann ein, wenn ihre Anwendung von uns schriftlich bestätigt worden ist.

Unsere Bedingungen gelten auch bei Kenntnis abweichender Bedingungen des Bestellers. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, selbst wenn wir uns nicht ausdrücklich darauf berufen.

Unsere Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v. § 310 Abs. 1 BGB.

1. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1.1 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung und – sofern der Besteller Kaufmann ist – ausschließlicher Gerichtsstand ist der Ort unserer Niederlassung. Wir sind berechtigt, Forderungen gegen den Besteller auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand geltend zu machen.

1.2 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG.

2. Angebot – Angebotsunterlagen

Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

An Abbildungen, Zeichnungen, Mustern, Katalogen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen weder dritten Personen noch Konkurrenzfirmen vorgelegt werden. Gleiches gilt für schriftliche Unterlagen, die als „vertraulich“ gekennzeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

3. Kaufabschluss und Bestätigung

Die Vertragsannahme bedarf zur Rechtsgültigkeit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns. Dies gilt auch für alle unmittelbaren oder durch den Vertreter getroffenen Nebenabreden. Die Annahme des Angebots bildet zusammen mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung und den darin enthaltenen Bedingungen das Vertragsverhältnis.

Mit der Bestellung erkennt der Besteller diese Bedingungen an.

4. Preise

4.1 Die Preise verstehen sich in EUR ab Werk, zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen MwSt. und Kosten für Verpackung. Die MwSt. wird in gesetzlicher Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

4.2 Nachträgliche Herabsetzung der Bestellmenge oder nachträgliche Herabsetzung der Stückzahl bei vereinbarter Teillieferung sowie Verringerung vereinbarter Abrufe ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig und bedingt eine Erhöhung der Stückpreise und ggf. der vereinbarten Werkzeugkostenanteile.

4.3 Unseren Preisen liegen die gegenwärtig üblichen und gültigen Kalkulationsfaktoren zugrunde. Wenn sich in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und vereinbarten Lieferterminen die Lohn- und Gehaltstarife der Metallindustrie oder die Kosten für das zur Herstellung der bestellten PZS-Teile erforderliche Vormaterial oder die Kosten für Energie verändern, so sind wir berechtigt, die Preise nach billigem Ermessen im Verhältnis der Kostenänderungen zu erhöhen oder zu senken.

5. Werkzeuge

Werkzeugkostenanteile werden grundsätzlich getrennt vom Warenwert in Rechnung gestellt. Sie sind mit der Übersendung des Ausfallmusters bzw., wenn ein solches nicht verlangt wurde, mit der ersten Warenlieferung zu bezahlen. Durch Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge erwirbt der Besteller keinen Anspruch auf die Werkzeuge, sie bleiben vielmehr unser Eigentum und in unserem Besitz. Wir verpflichten uns, die Werkzeuge drei Jahre nach der letzten Lieferung für den Besteller aufzubewahren. Wird vor Ablauf dieser Frist vom Besteller mitgeteilt, dass innerhalb eines weiteren Jahres Bestellungen aufgegeben werden, so sind wir zur Aufbewahrung für diese Zeit verpflichtet. Andernfalls können wir frei über die Werkzeuge verfügen.

6. Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

6.1 Unsere Rechnungen sind zahlbar 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug, soweit nicht andere Vereinbarungen getroffen werden. Bei Zielüberschreitung werden Verzugszinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz in Rechnung gestellt. Die Annahme von Wechseln oder Schecks behalten wir uns ausdrücklich vor, sie werden grundsätzlich nur zahlungshalber angenommen und gelten erst nach Einlösung als Zahlung mit befreiender Wirkung. Diskontspesen gehen zu Lasten des Bestellers.

6.2 Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind oder im Gegenseitigkeitsverhältnis zu unseren Ansprüchen stehen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur befugt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

7. Liefertermin, Verzug, Leistungsverweigerung

7.1 Die Angabe des Liefertermins erfolgt nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Tage unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten. Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn die PZS-Teile im vereinbarten Zeitpunkt das Lieferwerk verlassen oder im Falle von Annahmeverzug des Bestellers im Lieferwerk zur Verfügung gestellt werden.

7.2 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem er in Annahmeverzug oder Schuldnerverzug gerät.

7.3 Wir geraten nicht in Verzug, wenn die Lieferung infolge eines Umstandes unterbleibt, den wir nicht zu vertreten haben. Nicht zu vertreten haben wir Ereignisse höherer Gewalt, Streiks und Aussperrungen und alle sonstigen Ursachen, die eine teilweise oder vollständige Arbeitseinstellung bedingen. Transportschwierigkeiten, Schwierigkeiten in der Energieversorgung, Betriebsstörungen im eigenen Betrieb oder im Betrieb der Zulieferer stehen dem gleich. Insbesondere steht die pünktliche Lieferung unter dem Vorbehalt richtiger und pünktlicher Selbstbelieferung. In allen Fällen sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Das Ereignis höherer Gewalt oder einer gleichstehenden Behinderung werden wir dem Besteller unverzüglich mitteilen. Der Besteller ist frühestens sechs Wochen nach der Mitteilung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

7.4 Im Falle von Lieferverzug hat der Besteller vor Geltendmachung von Rücktritt oder Schadensersatz eine mit Ablehnungsandrohung versehene, insoweit von §§ 281, 323 BGB abweichende, angemessene Nachfrist zu setzen. Die Nachfrist muss mindestens 15 Arbeitstage betragen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist ist der Anspruch auf Erfüllung ausgeschlossen. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges der Kunde berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung weggefallen ist. Auf etwaige Schadensersatzansprüche findet Ziffer 14 Anwendung.

7.5 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der Vertrag ein Fixgeschäft i.S.v. § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Auf etwaige Schadensersatzansprüche findet Ziffer 14 Anwendung.

8. Mehrlieferungen und Teillieferungen

Es gilt DIN 6930, Teil 1, Ziffer 4.6. Teillieferungen gelten als Geschäfte für sich; sie werden gesondert in Rechnung gestellt und sind besonders zu bezahlen. Bei Verträgen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Arten und Sorteneinteilung rechtzeitig mitzuteilen. Wird nicht rechtzeitig abgerufen und eingeteilt, sind wir nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, selbst einzuteilen und zu liefern oder von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten und Ersatz des uns dadurch entstehenden Ausfalls zu verlangen.

9. Prüfung und Abnahme

Die übliche Prüfung der Lieferteile umfasst die Prüfung der Abmessung und die Prüfung auf Oberflächenfehler und Oberflächenrisse, soweit diese durch Sichtkontrolle festgestellt werden können. Die Kosten für die übliche Prüfung sind im Stückpreis eingeschlossen. Art und Umfang zusätzlicher Prüfungen und der anzuwendenden Prüfverfahren, wie 100 % Sortierung, Wirbelstrom-Rissprüfung und Rissprüfung durch Fluxen u. a. müssen besonders vereinbart und in der PZS-Teil-Zeichnung oder in der Bestellung und Auftragsbestätigung genau angegeben sein.

10. Verpackung

Die Ware wird branchenüblich verpackt, die Verpackung zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.

11. Versand

Wenn nicht besonders vorgeschrieben, bleibt die Versandart unserem pflichtgemäßen Ermessen vorbehalten, ohne dass wir die Verantwortung für die billigste Verfrachtung übernehmen. Mit Verlassen des Werkes gehen sämtliche Kosten und Risiken, die mit dem Versand zu tun haben, zu Lasten des Bestellers.

12. Gefahrübergang

Wird die Ware versandt – gleichgültig auf wessen Kosten – so geht die Gefahr auf den Besteller über mit Auslieferung an den Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

13. Haftung für Mängel

13.1 Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten unverzüglich nachgekommen ist. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen.

13.2 Bei Vorliegen eines Sachmangels werden wir nach unserer Wahl – unter Berücksichtigung der Belange des Bestellers – Nacherfüllung entweder durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung leisten. Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann vom Besteller nur verlangt werden, wenn durch die mangelhaften Stücke die in DIN 6930 festgelegte Mindermengengrenze unterschritten wird. Der Ausfall durch Fehlstücke bis zu 5 % der Auftragsmenge, mindestens aber bis zwei Stück, geht zu Lasten des Bestellers.

13.3 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Prüfung und/oder Nacherfüllung beinhalten jedoch weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den Einbau der mangelfreien Sache, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren; der vorstehende Halbsatz lässt die etwaig gegebene Ersatzfähigkeit von Aus- und Einbaukosten als Schadensersatz unberührt. Stellt sich eine Beanstandung des Bestellers als unberechtigt heraus, können wir unsere aus der Beanstandung entstehenden Kosten von ihm ersetzt verlangen.

13.4 Wird die Nacherfüllung durch uns nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums durchgeführt, so kann der Besteller uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf er entweder den Kaufpreis herabsetzen oder von dem Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz fordern kann. Schadensersatz wegen eines Mangels kann der Besteller nur unter den Voraussetzungen der Ziffer 14 dieser Bedingungen verlangen.

13.5 Bei unseren Lieferungen halten wir die jeweils geltenden Regelungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland ein, z.B. die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006), das Gesetz über die Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) als nationale Umsetzung der Richtlinie 2002/95 EG (RoHS) und der Richtlinie 2002/96/EG (WEEE) und das Altfahrzeuggesetz als nationale Umsetzung der EU-Richtlinie 2000/52/EG. Wir werden den Besteller über relevante, insbesondere durch die REACH-Verordnung verursachte Veränderungen der Ware, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit dem Besteller abstimmen.

13.6 Die vorgenannten Mängelansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten nach Ablieferung. Dies gilt nicht für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Mängel oder für einfach fahrlässig verursachte Mängel, wenn diese eine Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben; in diesen Fällen gelten die gesetzlichen Fristen.

14. Haftung

14.1 Wir haften bei eigenem vorsätzlichem und grob fahrlässigem Verhalten sowie bei vorsätzlichem und grob fahrlässigem Verhalten unserer Erfüllungsgehilfen.

14.2 Wir haften ferner für die Nichteinhaltung von Garantien, bei Übernahme eines Beschaffungsrisikos, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und im Rahmen der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie in sonstigen Fällen einer verschuldensunabhängigen oder gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Haftung.

14.3 Dem Grunde nach haften wir bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Besteller deshalb vertraut und vertrauen darf. Der Höhe nach ist die Haftung insoweit auf Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens beschränkt.

14.4 Im Falle unserer Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach dem vorstehenden Absatz ist die Haftung für mittelbare oder Folgeschäden, wie zum Beispiel entgangener Gewinn, Produktionsausfall, entgangene Geschäftschancen oder Zinsverluste ausgeschlossen.

14.5 Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

15. Haftung bei Lohnaufträgen

Werden von uns Lohnarbeiten ausgeführt und für diese oder auch andere Aufträge Werkstoffe, Werkstoffteile, Halbfabrikate oder Werkzeugvorrichtungen durch den Besteller zur Verfügung gestellt oder zugeliefert, so werden sie von uns mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bearbeitet bzw. behandelt. Zu einer Prüfung sind wir nur verpflichtet, wenn sie ausdrücklich vereinbart worden ist und die Prüfkosten vom Auftraggeber übernommen werden. Sollten die Stücke infolge unverschuldeter Umstände oder höherer Gewalt unverwendbar werden, so kann hieraus kein Anspruch auf kostenfreie Ersatzlieferung des Materials oder Erstattung anderer Kosten durch uns hergeleitet werden. Sollten Teile wegen Materialfehlern unverwendbar werden, so sind uns die entsprechenden Bearbeitungskosten zu ersetzen. Falls Teile wegen Bearbeitungsfehlern unverwendbar werden, so werden wir die gleiche Arbeit an einem uns frachtfrei einzusendenden neuen Stück ohne Berechnung ausführen. Ausschuss bis zu 5 % der Gesamtmenge ist vom Besteller zu tragen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ziffern 13 und 14.

16. Eigentumsvorbehalt

16.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Besteller und uns unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt der Eingang des Gegenwertes bei uns. Stimmen wir einer Bezahlung im sog. Scheck/Wechsel-Verfahren zu, bleibt der Eigentumsvorbehalt so lange bestehen, bis der Wechsel durch den Besteller eingelöst ist.

16.2 Unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware kann von uns bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, zurückgenommen werden, wenn und soweit wir aufgrund dieses vertragswidrigen Verhaltens zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt sind. In der Zurücknahme der Sache liegt ein Rücktritt vom Vertrag.

16.3 Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen berechtigt, solange er nicht in Verzug ist, solange er sich das Eigentum vorbehält und die Forderungen aus der Weiterveräußerung nach den folgenden Bestimmungen auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

16.4 Der Besteller tritt schon jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Auf unser Verlangen hat uns der Besteller die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen. Zur Abtretung dieser Forderungen an Dritte ist der Besteller nicht befugt.

16.5 Etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Waren steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, so räumt er uns im Verhältnis des Wertes unseres Vorbehaltsgutes Miteigentum an der neuen Sache ein und wird diese unentgeltlich für uns verwahren.

16.6 Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleichgültig in welchem Zustand, weiter veräußert, so gilt die vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren Gegenstand des Liefergeschäftes ist.

16.7 Übersteigt der Wert der realisierbaren Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur angemessenen Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

17. Patentverletzung

Wird die Ware in vom Besteller besonders vorgeschriebener Ausführung (nach Zeichnung, Muster oder sonstigen bestimmten Angaben) hergestellt und geliefert, so übernimmt der Besteller die Gewähr, dass durch die Ausführung Rechte Dritter, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster und sonstige Schutz- und Urheberrechte, nicht verletzt werden. Der Besteller ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen Dritter, die sich aus einer solchen Verletzung ergeben könnten, zu befreien.

18. Rücktritt bzw. Kündigung bei mangelnder Leistungsfähigkeit

Wir sind zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, sobald erkennbar wird, dass unser Anspruch auf Zahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird. Dies gilt insbesondere bei einer nicht unerheblichen Vermögensverschlechterung.

19. Abtretung

Rechte, die sich aus diesem Vertrag ergeben, dürfen vom Besteller und Lieferer nur im gegenseitigen Einverständnis auf Dritte übertragen werden.

20. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen berührt nicht die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen.